

# Bericht über die aktuelle Haushaltslage und die Mittelfristige Finanzplanung

des Freistaates Sachsen  
des Jahres 2010





## INHALTSVERZEICHNIS

<b>TABELLENVERZEICHNIS</b> .....	<b>4</b>
<b>ANLAGENVERZEICHNIS</b> .....	<b>4</b>
<b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS</b> .....	<b>5</b>
<b>I</b> <b>VORBEMERKUNGEN UND GESETZLICHE GRUNDLAGEN</b> .....	<b>6</b>
<b>II</b> <b>DIE KENNZIFFERN ZUR BEURTEILUNG DER AKTUELLEN HAUSHALTSLAGE UND DER FINANZPLANUNG</b> .....	<b>7</b>
II.1    ALLGEMEINES UND METHODISCHE HINWEISE .....	7
II.2    BERICHTE ZUR AKTUELLEN HAUSHALTSLAGE UND ZUR FINANZPLANUNG.....	8
II.2.1 <i>Bericht zur Haushaltslage der Jahre 2008 bis 2010</i> .....	8
II.2.2 <i>Bericht zur Finanzplanung der Jahre 2011 bis 2014</i> .....	10
II.3    KENNZIFFERN ZUR AKTUELLEN HAUSHALTSLAGE UND ZUR FINANZPLANUNG .....	11
<b>III</b> <b>EINHALTUNG DER VERFASSUNGSMÄßIGEN KREDITAUFNAHMEGRENZEN..</b>	<b>15</b>
<b>IV</b> <b>PROJEKTION DER MITTELFRISTIGEN HAUSHALTSENTWICKLUNG</b> .....	<b>16</b>
IV.1    STANDARDPROJEKTION .....	16
IV.2    LANDESEIGENE PROJEKTION .....	18
<b>V</b> <b>ZUSAMMENFASSUNG UND ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG</b> .....	<b>21</b>
<b>VI</b> <b>ANLAGEN</b> .....	<b>24</b>

## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Kennziffern zur Haushaltslage und zur Mittelfristigen Finanzplanung des Freistaates Sachsen.....	11
Tabelle 2: Nettokreditaufnahme des Freistaates Sachsen im Zeitraum 2008 bis 2014.....	15
Tabelle 3: Ergebnisse der Standardprojektion für den Freistaat Sachsen.....	17
Tabelle 4: Veränderungsraten der Ausgaben des Freistaates Sachsen, in Prozent.....	20

## **Anlagenverzeichnis**

Anlage 1: Ausgestaltung der Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage.....	24
Anlage 2: Beschreibung der Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen.....	27

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BEZ	Bundesergänzungszuweisungen
EUR	Euro
EW	Einwohner
FAG	(Bund-Länder-) Finanzausgleichsgesetz
Hartz IV-SoBEZ	Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und der daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige (§ 11 Abs. 3a FAG)
LFA	Länderfinanzausgleich
NKA	Nettokreditaufnahme
Pol-BEZ	Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung (§ 11 Abs. 4 FAG)
SäHO	Sächsische Haushaltsordnung
SoBEZ	Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen für teilungsbedingte Sonderlasten und die unterproportionale kommunale Finanzkraft
StabiRatG	Gesetz zur Errichtung eines Stabilitätsrates und zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen (Stabilitätsratsgesetz vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702))

## **I Vorbemerkungen und Gesetzliche Grundlagen**

Im Ergebnis der Föderalismusreform II wurde zum 1. Januar 2010 der Stabilitätsrat gegründet. Die zentrale Aufgabe des Stabilitätsrates ist gemäß Art. 109a Grundgesetz die laufende Überwachung der Haushalte des Bundes und der Länder, um drohende Haushaltsnotlagen frühzeitig zu erkennen und geeignete Gegenmaßnahmen rechtzeitig einleiten zu können.

Gemäß § 3 Abs. 2 Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG) sind Bund und Länder verpflichtet, dem Stabilitätsrat jährlich einen Bericht vorzulegen, der die Darstellung bestimmter Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung, die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen sowie eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen enthalten soll. Der Bericht ist nach § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stabilitätsrates bis Mitte September eines jeden Jahres vorzulegen.

Der Stabilitätsrat berät jährlich auf seiner Sitzung im Oktober auf der Grundlage dieser Berichte über die Haushaltslage des Bundes und jedes einzelnen Landes. Er leitet eine Prüfung ein, ob beim Bund oder einem bestimmten Land eine Haushaltsnotlage droht, wenn bei der Mehrzahl der Kennziffern die Schwellenwerte überschritten werden oder die Mittelfristprojektion eine entsprechende Entwicklung ergibt. Diese weitergehende Prüfung wird vom Evaluationsausschuss des Stabilitätsrates vorgenommen, welcher alle relevanten Bereiche des betroffenen Haushaltes untersucht.

Hat der Stabilitätsrat aufgrund der Ergebnisse dieses zweiten Prüfverfahrens eine drohende Haushaltsnotlage für den Bund oder das Land festgestellt, vereinbart er mit der Gebietskörperschaft ein Sanierungsprogramm.

Die Berichte mit der Darstellung der Kennziffern zur Haushaltslage und der Mittelfristprojektion bilden demnach die Grundlage für die erste Stufe des Prüfverfahrens des Stabilitätsrates. In der zweiten Stufe erfolgt dann bei Bedarf eine weiterreichende Prüfung durch den Evaluationsausschuss des Stabilitätsrates.

Der Freistaat Sachsen kommt mit diesem Bericht seinen gesetzlichen Verpflichtungen gemäß § 3 Abs. 2 StabiRatG nach.

## **II Die Kennziffern zur Beurteilung der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung**

### **II.1 Allgemeines und methodische Hinweise**

In diesem Kapitel wird die Haushaltsentwicklung des Freistaates Sachsen in den Jahren 2008 bis 2014 dargestellt, wobei die Auswertung für die Jahre 2008 und 2009 auf den Ist-Daten und für die Jahre 2010 bis 2014 auf den Daten des Haushaltsplans 2010 sowie der Mittelfristigen Finanzplanung 2010-2014 beruht.

Der Betrachtungszeitraum wird – wie in § 3 (2) StabiRatG beschrieben – in zwei Teilbereiche untergliedert: Die aktuelle Haushaltslage umfasst die Jahre 2008 bis 2010 (Kapitel II.2.1) und die Periode der Finanzplanung bildet die Jahre 2011 bis 2014 ab (Kapitel II.2.2). Die Zurechnung des Jahres 2010 zu der aktuellen Haushaltslage erfolgt vor dem Hintergrund, dass die Soll-Daten des Jahres 2010 im Gegensatz zu den Planungsdaten für die Jahre 2011 bis 2014 durch den Landtagsbeschluss einen gesetzlich verbindlichen Charakter besitzen.

Die Haushaltsentwicklung soll insbesondere anhand der vom Stabilitätsrat ausgewählten Kennziffern struktureller Finanzierungssaldo, Kreditfinanzierungsquote, Zins-Steuer-Quote und Schuldenstand je Einwohner erläutert werden.

Folgend wird auf methodische Probleme in diesem Kapitel hingewiesen. In dem Abschnitt II.2 wird die Haushaltslage der Jahre 2008 bis 2014 anhand der Daten aus der Haushalts- und Vermögensrechnung 2008, dem Bericht des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über den kassenmäßigen Abschluss des Haushaltes 2009 und der Mittelfristigen Finanzplanung des Freistaates Sachsen 2010 bis 2014 dargelegt. Bei der Berechnung der Kennziffern für den Berichtszeitraum, welche im Kapitel II.3 abgebildet sind, wird hingegen die jeweilige Datenabgrenzung gemäß des Beschlusses des Stabilitätsrates verwendet (vgl. Anlage 1), welche zum Teil von der finanzstatistischen Definition abweicht. Mithin kann es gegebenenfalls zu Abweichungen zwischen den Daten in den Kapiteln II.2 und II.3 kommen. Exemplarisch sei hier der Schuldenstand je Einwohner genannt. Der haushalterische Schuldenstand des Freistaates Sachsen, welcher im Kapitel II.2 ausgewiesen ist, beträgt in den Jahren 2008 und 2009 2.849 EUR je Einwohner. Auch im Finanzplanungszeitraum soll dieser gehalten werden. Die Kennziffer Schuldenstand je Einwohner in der Abgrenzung des Stabilitätsrates (vgl. Kapitel II.3) weicht jedoch für die Jahre 2010 bis 2014 von diesem Wert ab, da für jedes Jahr des Finanzplanungszeitraums die Einwohnerzahl des Jahres 2009 verwendet wird. Die konstante Bevölkerungszahl führt

mithin zu einer rechnerisch sinkenden Pro-Kopf-Verschuldung im Finanzplanungszeitraum.

## **II.2 Berichte zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung**

### **II.2.1 Bericht zur Haushaltslage der Jahre 2008 bis 2010**

Im Jahr **2008** spiegelten sich auf der Einnahmenseite die Auswirkungen der guten konjunkturellen Rahmenbedingungen bis Mitte 2008 und die Erhöhung des Umsatzsteuersatzes zum 1. Januar 2007 wider. Die bereinigten Einnahmen betragen 17.354 Mio. EUR, was einem Anstieg um 1.223 Mio. EUR gegenüber dem Soll entspricht. Diese Steigerung ist insbesondere auf die Entwicklung der Einnahmen aus Steuern, dem Länderfinanzausgleich (LFA) und den Allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen (BEZ) zurückzuführen, die gegenüber dem Haushaltssoll um 1.133 Mio. EUR auf 10.864 Mio. EUR gestiegen sind. Die deutlichen Mehreinnahmen sind auch der Tatsache geschuldet, dass die Steueransätze des Doppelhaushaltes 2007/2008 auf der November-Steuerschätzung des Jahres 2006 basieren und zu diesem Zeitpunkt die positive konjunkturelle Entwicklung in den Jahren 2007 und 2008 noch nicht erwartet wurde.

Die Mehreinnahmen wurden überwiegend zur Reduzierung von Zukunftslasten eingesetzt. So wurde die Staatsverschuldung um 83 Mio. EUR verringert, womit die Pro-Kopf-Verschuldung trotz Bevölkerungsrückgang konstant bei 2.849 EUR je Einwohner gehalten werden konnte. Zudem wurden Rücklagen, z. B. Haushaltsausgleichsrücklage und FAG-Rücklage<sup>1</sup>, gebildet und die Zuweisungen an den Generationenfonds<sup>2</sup> erhöht. Die bereinigten Ausgaben wurden trotz der Mehreinnahmen nur in geringem Umfang erhöht. Sie beliefen sich im Jahr 2008 auf 16.058 Mio. EUR und überstiegen damit das Haushaltssoll um 141 Mio. EUR.

Als Ergebnis der Entwicklung der bereinigten Einnahmen und bereinigten Ausgaben steht ein Finanzierungssaldo von 1.296 Mio. EUR für das Jahr 2008 zu Buche. Das Haushaltsjahr ist jedoch fiskalisch als absolutes Ausnahmejahr zu betrachten.

Im Jahr **2009** brachen die Einnahmen aus Steuern, LFA, Allgemeiner BEZ und der Kfz-Steuerkompensation infolge der Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise und in Reaktion auf zahlreiche Steuerrechtsänderungen deutlich ein. Die Steuern und steuerinduzierten Einnahmen beliefen sich zum Jahresende auf 10.240 Mio. EUR. Das

---

1 Rücklage zur Finanzierung zukünftiger Belastungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs.

2 Der Generationenfonds ist eine durch Landesgesetz errichtete Anstalt öffentlichen Rechts. Dort werden sukzessive Mittel für die späteren Pensionslasten der Beamten des Freistaates Sachsen gebildet. Hierzu leistet der Landeshaushalt jährlich Zuführungen an den Fonds auf der Grundlage versicherungsmathematischer Berechnungen.



bedeutet einen Rückgang um 624 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr und um 99 Mio. EUR gegenüber dem Haushaltssoll.

In diesen Zahlen unberücksichtigt ist die im März 2010 geleistete Rückzahlung in den LFA in Höhe von 222 Mio. EUR, die wirtschaftlich dem Jahr 2009 zuzurechnen ist. Bei periodengerechter Zuordnung dieser Rückzahlung reduzieren sich die Steuern und steuerinduzierten Einnahmen des Jahres 2009.

Infolge des Rückgangs bei den Steuern und steuerinduzierten Einnahmen blieben auch die bereinigten Einnahmen mit 16.251 Mio. EUR um 162 Mio. EUR unter dem Haushaltsansatz. Bei den bereinigten Ausgaben stehen 16.230 Mio. EUR zu Buche, was einen Rückgang um 212 Mio. EUR gegenüber dem Haushaltsansatz bedeutet. Einen wesentlichen Beitrag an der Rückführung der Ausgaben hatten die Bewirtschaftungsmaßnahmen nach § 41 der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) in Höhe von 119 Mio. EUR, die im Nachgang der Mai-Steuerschätzung 2009 ausgesprochen wurden. Das Festhalten an diesen Einsparungen hat sich trotz des im Vergleich zur Mai-Steuerschätzung 2009 besseren Ist-Ergebnisses bei den Steuereinnahmen als richtig erwiesen.

Insgesamt ist es trotz der schwierigen Haushaltslage gelungen, einen positiven Finanzierungssaldo (21 Mio. EUR) auszuweisen. Auf eine Neuverschuldung konnte erneut verzichtet werden. Stattdessen wurden Schulden in Höhe von 79 Mio. EUR zurückgeführt. Der haushalterische Schuldenstand beläuft sich 2009 auf 11.901 Mio. EUR bzw. 2.849 EUR je Einwohner.

Im Haushaltsplan **2010** stehen bereinigte Ausgaben in Höhe von 16.429 Mio. EUR bereinigten Einnahmen in Höhe von 16.065 Mio. EUR gegenüber. Der Finanzierungssaldo beläuft sich mithin auf -364 Mio. EUR. Dennoch wird an dem Ziel der konstanten Pro-Kopf-Verschuldung festgehalten, so dass eine Nettotilgung von 75 Mio. EUR veranschlagt ist.

Die veranschlagten bereinigten Einnahmen 2010 sinken gegenüber dem Vorjahres-Ist um 186 Mio. EUR. Dieser Rückgang ist insbesondere auf die Degression der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen für teilungsbedingte Sonderlasten und die unterproportionale kommunale Finanzkraft (SoBEZ) um 200 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr zurückzuführen.

Die geplanten bereinigten Ausgaben übersteigen die Ist-Ausgaben des Jahres 2009 um 263 Mio. EUR. Das hohe Ausgabenniveau des Jahres 2010 resultiert aus der Tatsache, dass der Doppelhaushalt 2009/2010 bereits im Dezember 2008 beschlossen worden ist und

mithin die Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise noch nicht vollumfänglich berücksichtigt wurden.

Das Finanzierungsdefizit des Jahres 2010 beläuft sich auf 364 Mio. EUR. Zudem konnte der Haushaltsausgleich nur mittels einer globalen Minderausgabe in Höhe von 121 Mio. EUR erreicht werden.

Der Freistaat Sachsen bleibt seiner soliden Finanzpolitik auch mit dem Haushalt 2010 treu. Es werden weiterhin Zukunftslasten reduziert (Nettotilgung und Fortführung des Generationenfonds) und die Investitionsquote (20,1%) hochgehalten.

## **II.2.2 Bericht zur Finanzplanung der Jahre 2011 bis 2014**

Die fiskalischen Rahmenbedingungen haben sich für den Freistaat Sachsen für den Finanzplanungszeitraum weiter verschlechtert. So sinken die Gesamteinnahmen im Jahr 2011 gegenüber 2010 um rd. 1,2 Mrd. EUR auf 15.262 Mio. EUR. Hintergrund ist der im Rahmen der Mai-Steuerschätzung 2010 erwartete Einbruch bei den Steuern und steuerinduzierten Einnahmen, welche von 10.222 Mio. EUR in 2010 auf 9.551 Mio. EUR in 2011 sinken. Hinzu gesellen sich der Rückgang bei den SoBEZ in Höhe von 187 Mio. EUR sowie geringere Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen (HG 3) in Höhe von 239 Mio. EUR. Die bereinigten Einnahmen belaufen sich im Jahr 2011 auf 14.958 Mio. EUR.

Die Steuern und steuerinduzierten Einnahmen werden im Planungszeitraum infolge der erwarteten konjunkturellen Erholung von 9.551 Mio. EUR (2011) auf 10.409 Mio. EUR (2014) steigen und damit den Haushaltsansatz des Jahres 2010 übertreffen. Dieser Anstieg reicht jedoch nicht dazu aus, um die Rückgänge bei den SoBEZ um rd. 200 Mio. EUR p. a. und den investiven Zuweisungen der EU nach Auslaufen der aktuellen Förderperiode zu kompensieren. Mithin sinken die Gesamteinnahmen im Planungszeitraum sukzessive von 15.262 Mio. EUR (2011) auf 14.767 Mio. EUR in 2014.

Der Freistaat Sachsen folgt dem Grundsatz: Die Ausgaben müssen den Einnahmen folgen. Zurückgehende ordentliche Einnahmen sind nicht über eine Kreditaufnahme zu kompensieren. Stattdessen soll die Pro-Kopf-Verschuldung trotz des Bevölkerungsrückganges konstant gehalten werden. Die Nettokreditaufnahme stellt mithin bezogen auf den Haushaltsausgleich kein Residuum sondern eine exogene Größe dar. Für den Finanzplanungszeitraum ist eine Nettotilgung von 75 Mio. EUR pro Jahr veranschlagt.

Diesen Grundsätzen folgend wurden die Ausgaben von 16.493 Mio. EUR in 2010 auf 15.262 Mio. EUR in 2011 zurückgeführt. Bis zum Ende der Planungsperiode sinken die

Ausgaben sukzessive auf 14.767 Mio. EUR. Die bereinigten Ausgaben verringern sich in ähnlichen Schritten und werden im Jahr 2014 14.745 Mio. EUR erreichen, nachdem sie für 2010 noch mit 16.429 Mio. EUR veranschlagt waren.

Der Finanzierungssaldo steigt im Zeitraum 2011 bis 2014 an. Werden für die Jahre 2011 und 2012 noch Defizite in Höhe von 231 Mio. EUR und 57 Mio. EUR erwartet, so ist für die Jahre 2013 und 2014 mit Überschüssen von 63 Mio. EUR und 35 Mio. EUR zu rechnen.

## II.3 Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

In nachstehender Tabelle sind die vom Stabilitätsrat ausgewählten vier Kennziffern zur Begutachtung der aktuellen Haushaltslage und der Mittelfristigen Finanzplanung für den Freistaat Sachsen abgebildet. Die Abgrenzung der Daten und die Vorgaben zur Ermittlung der Schwellenwerte sind aus der Übersicht in Anlage 1 ersichtlich.

Tabelle 1: Kennziffern zur Haushaltslage und zur Mittelfristigen Finanzplanung des Freistaates Sachsen<sup>3</sup>

		Aktuelle Haushaltslage			Auffälligkeit	Finanzplanung				Auffälligkeit
		Ist 2008	Ist 2009	Soll 2010		Reg.-E. 2011	Reg.-E. 2012	FPI 2013	FPI 2014	
<b>Finanzierungssaldo</b>	EUR/je EW	<b>465</b>	<b>82</b>	<b>97</b>	nein	<b>139</b>	<b>188</b>	<b>183</b>	<b>177</b>	nein
	Schwellenwert	-132	-403	-575		-675	-675	-675	-675	
	Länderdurchschnitt	68	-203	-375						
<b>Kreditfinanzierungsquote</b>	%	<b>-4,0</b>	<b>-2,2</b>	<b>-3,8</b>	nein	<b>-4,7</b>	<b>-5,0</b>	<b>-4,4</b>	<b>-4,6</b>	nein
	Schwellenwert	3,5	8,8	11,7		15,7	15,7	15,7	15,7	
	Länderdurchschnitt	0,5	5,8	8,7						
<b>Zins-Steuer-Quote</b>	%	<b>4,4</b>	<b>4,0</b>	<b>5,2</b>	nein	<b>4,9</b>	<b>5,6</b>	<b>5,5</b>	<b>5,4</b>	nein
	Schwellenwert	13,9	14,2	15,8		16,8	16,8	16,8	16,8	
	Länderdurchschnitt	10,0	10,1	11,3						
<b>Schuldenstand</b>	EUR/je EW	<b>2.849</b>	<b>2.849</b>	<b>2.831</b>	nein	<b>2.813</b>	<b>2.795</b>	<b>2.777</b>	<b>2.759</b>	nein
	Schwellenwert	7.808	8.125	8.563		8.763	8.963	9.163	9.363	
	Länderdurchschnitt	6.006	6.250	6.587						
<b>Auffälligkeit Zeiträume</b>		nein				nein				
<b>Auffälligkeit Kennziffern</b>		nein								

In Tabelle 1 sind die Kennziffernwerte des Freistaates Sachsen für die Jahre 2008 bis 2014 dargestellt. Zudem sind für die Periode der aktuellen Haushaltslage die Länderdurchschnitte und für den Gesamtzeitraum die entsprechenden Schwellenwerte abgebildet. Eine Kennziffer gilt in einem der beiden Zeiträume als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn

<sup>3</sup> Als Schuldenstand wird der haushalterische Schuldenstand des Freistaates Sachsen ausgewiesen. Dieser weicht von der Abgrenzung des Stabilitätsrates ab, da er auch die Verschuldung bei öffentlichen Haushalten (z.B. Generationenfonds) umfasst. Wird die Abgrenzung des Stabilitätsrates zu Grunde gelegt, ergeben sich für Sachsen folgende Schuldenstände: 2008: 2.849 EUR/EW; 2009: 2.392 EUR/EW; 2010: 2.374 EUR/EW; 2011: 2.356 EUR/EW; 2012: 2.338 EUR/EW; 2013: 2.320 EUR/EW; 2014: 2.302 EUR/EW. Zudem würde sich durch die veränderte Abgrenzung des Schuldenstandes und der NKA die Kreditfinanzierungsquote des Jahres 2009 ändern. Diese würde -3,1 % betragen. Die Länderdurchschnitte und Schwellenwerte wurden den durch das Sekretariat des Stabilitätsrates übermittelten Daten entnommen und basieren auf der Abgrenzung der Stabilitätsrates. Durch die von Sachsen gewählte Abgrenzung seiner Daten ergeben sich keine Auswirkungen auf das Ergebnis der Kennziffernüberprüfung.

mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind. Der Stabilitätsrat leitet die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig ist.

Der **Finanzierungssaldo** Sachsens ist über den gesamten Betrachtungszeitraum positiv, er variiert zwischen 82 EUR je EW und 465 EUR je EW.<sup>4</sup> Die Betrachtung ist jedoch infolge der vom Stabilitätsrat beschlossenen Abgrenzung ins Positive verzerrt, da der finanzstatistische Finanzierungssaldo um die Überschüsse des Generationenfonds und der Versorgungsrücklage erhöht wird. Der sächsische Finanzierungssaldo übersteigt in jedem Jahr den Länderdurchschnitt und den Schwellenwert.

Der Schwellenwert für die aktuelle Haushaltslage entspricht dem um 200 EUR je Einwohner verminderten Länderdurchschnitt. Der Schwellenwert für die Finanzplanung ergibt sich durch eine Verminderung des Schwellenwertes des Jahres 2010 um 100 EUR je Einwohner.

Die **Kreditfinanzierungsquote** verläuft stets im negativen Bereich, das heißt: Sachsen konnte in der Vergangenheit in jedem betrachteten Jahr Schulden zurückführen und hat auch im Finanzplanungszeitraum eine Nettotilgung veranschlagt. Mit dieser Entwicklung liegt Sachsen deutlich unter dem Länderdurchschnitt (also besser) und somit unter dem Schwellenwert. Dieser ergibt sich für die aktuelle Haushaltslage als Aufschlag von drei Prozentpunkten zum Länderdurchschnitt. Zur Ermittlung des Schwellenwertes für den Finanzplanungszeitraum wird ein Aufschlag von 4 Prozentpunkten zum Schwellenwert des Jahres 2010 angesetzt.

Die **Zins-Steuer-Quote** ist ebenso wie der **Schuldenstand** eine vergangenheitsbezogene Größe. Sachsen profitiert bei diesen Kennziffern von seiner Finanzpolitik, welche auf eine Begrenzung der Verschuldung und mithin auch der Zinsleistungen ausgerichtet ist. Auch im Finanzplanungszeitraum soll die Verschuldung des Freistaates sukzessive zurückgeführt werden. Folglich wird der jeweilige Länderdurchschnitt und Schwellenwert bei diesen beiden Kennziffern von Sachsen stets unterschritten.

Der Schwellenwert für die Zins-Steuer-Quote ergibt sich für die aktuelle Haushaltslage als Aufschlag von 40 Prozent zum Länderdurchschnitt. Für den Finanzplanungszeitraum wird ein Aufschlag von 1 Prozentpunkt zum Schwellenwert des laufenden Jahres hinzuaddiert.

---

<sup>4</sup> Bei der Bewertung des Finanzierungssaldos Sachsens ist zu berücksichtigen, dass Sachsen Kredite bei öffentlichen Haushalten (z.B. Generationenfonds) aufnimmt. Dieser Teil der Kreditaufnahme ist gemäß der Vorgabe des Statistischen Bundesamtes in der Obergruppe 31 zu buchen und wird bei der Ermittlung des Finanzierungssaldos anders behandelt als Kreditaufnahmen am Kreditmarkt. Eine Kreditaufnahme am Kreditmarkt (Obergruppe 32) mindert im Zuge der Bereinigung die Einnahmen, eine Kreditaufnahme bei Sondervermögen (Obergruppe 31) hingegen nicht. Insoweit beeinflusst die Entscheidung des Freistaates Sachsen, Kredite am Kreditmarkt und bei Sondervermögen aufzunehmen den Finanzierungssaldo – bei gleich bleibender Haushaltslage. Diese buchungsmäßige und finanzstatistische Andersbehandlung der Einnahmen aus Krediten in Abhängigkeit vom Gläubiger führt im Jahr 2009 zu einer Erhöhung des Finanzierungssaldos um 88 EUR/EW.

Beim Schuldenstand beträgt der Schwellenwert für die aktuelle Haushaltslage 130 Prozent des Länderdurchschnitts. Im Finanzplanungszeitraum erhöht sich der Schwellenwert ausgehend vom Jahr 2010 um jährlich 100 EUR je Einwohner.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Freistaat Sachsen bei den ausgewählten Kennziffern weder im Zeitraum „Aktuelle Haushaltslage“ noch im Zeitraum „Finanzplanung“ auffällig ist. Mithin gilt der **Freistaat Sachsen** auch **insgesamt nicht** als **auffällig** im Sinne einer vorliegenden drohenden Haushaltsnotlage.

### Methodische Hinweise

Nach der Festlegung des Stabilitätsrates ist als Schuldenstand die Verschuldung am Kreditmarkt einschließlich der Auswirkungen der Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel auszuweisen. Der Freistaat Sachsen ist der Auffassung, dass zur Beurteilung der Lage der Haushalte eine vollumfängliche Darstellung des Schuldenstandes erfolgen sollte. Mithin sollte, vor dem Hintergrund, dass der Freistaat Sachsen Kredite auch bei seinen Sondervermögen aufnimmt, der Schuldenstand neben der Kreditaufnahme am Kreditmarkt auch die Kreditaufnahmen bei öffentlichen Haushalten umfassen. . In Tabelle 1 wurde dem folgend der haushaltmäßige Schuldenstand des Freistaates Sachsen ausgewiesen, welcher die Kreditaufnahme am Kreditmarkt und die Kreditaufnahme bei öffentlichen Haushalten umfasst. Folge dieses Vorgehens ist, dass der Schuldenstand Sachsens ab dem Jahr 2009 und die Kreditfinanzierungsquote im Jahr 2009 höher als in der Abgrenzung des Stabilitätsrates ausgewiesen werden (Vgl. Fußnote 3 auf Seite 11).

Die sächsische Staatsregierung verfolgt das Ziel, die Pro-Kopf-Verschuldung trotz Bevölkerungsrückgang konstant zu halten. In Tabelle 1 ist jedoch im Finanzplanungszeitraum ein rückläufiger Schuldenstand je Einwohner abgebildet. Hintergrund dieses Rückganges ist, dass für die Berechnung – wie im Stabilitätsrat vereinbart – für alle Finanzplanungsjahre die Einwohnerzahl zum 30.06.2009 verwendet wurde. Da die Einwohnerzahl rechnerisch konstant bleibt, sinkt infolge der geplanten jährlichen Tilgung von 75 Mio. EUR der Schuldenstand je Einwohner.

Die Kreditfinanzierungsquote ergibt sich als Quotient aus Nettokreditaufnahme (NKA) und den konsolidierten Ausgaben<sup>5</sup>. Auf die Nettokreditaufnahme ist für diesen Bericht der

---

<sup>5</sup> Konsolidierten Ausgaben = Bereinigte Ausgaben abzügl. Einnahmen vom Generationenfonds abzügl. Einnahmen von der Versorgungsrücklage zzgl. Ausgaben des Generationenfonds abzügl. Einnahmen des Generationenfonds vom Land zzgl. Ausgaben der Versorgungsrücklage abzügl. Einnahmen der Versorgungsrücklage vom Land zzgl. Zuführungen des Landes an den Grundstock.

Überschuss des Generationenfonds und der Versorgungsrücklage anzurechnen. Der Freistaat Sachsen hält diese Anrechnung für nicht sachgerecht. Gegen eine fiktive Absenkung der NKA mittels Anrechnung des Überschusses der Sondervermögen spricht, dass die Kreditaufnahme den Zuführungen zu den Sondervermögen nicht zuordenbar ist. Zudem ist die NKA gemäß der landesrechtlichen Regelungen an die Investitionen gebunden, eine Zuführung an den Generationenfonds und die Versorgungsrücklage stellt jedoch keine investive Ausgabe dar. Im Gegenzug zur Anrechnung der Überschüsse sind auch mögliche Defizite im Generationenfonds und in der Versorgungsrücklage (Entnahmen sind dann höher als Zuführungen) bei der Ermittlung der NKA zu berücksichtigen. Eine solche fiktive Erhöhung der NKA im Falle der Inanspruchnahme des Generationenfonds widerspricht jedoch dem Sinn und Zweck des Generationenfonds, da mit dem Fonds gerade die zukünftige NKA vermieden werden soll. Aus Gründen der Vergleichbarkeit der Berichte stellt Sachsen seine Bedenken bei diesem Punkt zurück und verzichtet auf eine Ausweisung einer angepassten Kreditfinanzierungsquote.

### III Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen

Für die Länder gilt die im Ergebnis der Föderalismuskommission II geschaffene neue Schuldenregel erst ab dem Jahr 2020. Bis Ende 2019 gelten für die Länder nach Art. 143d Grundgesetz die jeweiligen landesrechtlichen Regelungen.

Nach Art. 95 der Sächsischen Verfassung dürfen im Staatshaushalt des Freistaates Sachsen die Einnahmen aus Krediten die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten. Ausnahmen sind dabei nur zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes zulässig.

Die Ermächtigung zur Kreditaufnahme in der Sächsischen Verfassung wird jedoch durch die Regelungen in § 18 SÄHO eingeschränkt. Danach ist der Haushaltsplan ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Die Gesamtverschuldung des Freistaates Sachsen darf den mit dem Haushaltsabschluss 2008 festgestellten Betrag nicht überschreiten. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind bei einem Rückgang der Steuereinnahmen des Landes um mindestens drei Prozent gegenüber dem Vorjahr, bei Naturkatastrophen oder vergleichbaren Situationen zugelassen. Die Rückführung dieser Schuldenaufnahme hat innerhalb von fünf Jahren zu erfolgen und ist durch einen Tilgungsplan verbindlich festzulegen.

Zur Prüfung, ob der Freistaat Sachsen die verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen eingehalten hat und auch im Planungszeitraum einhält, ist grundsätzlich die Nettokreditaufnahme den Ausgaben für Investitionen gegenüber zu stellen.

Die Nettokreditaufnahme des Freistaates Sachsen entwickelt sich im Betrachtungszeitraum wie folgt:

*Tabelle 2: Nettokreditaufnahme des Freistaates Sachsen im Zeitraum 2008 bis 2014*

Nettokreditaufnahme	Ist	Ist	HHP	Haushaltsplanentwurf		Finanzplan	
	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
in Mio. EUR	-83	-79	-75	-75	-75	-75	-75

Quelle: 2008 und 2009 Ist-Daten; 2010 bis 2014 Mittelfristige Finanzplanung des Freistaates Sachsen 2010-2014.

Die Sächsische Staatsregierung verfolgt das Ziel, die Pro-Kopf-Verschuldung trotz des Bevölkerungsrückganges konstant zu halten. Auch in den Finanzplanungsjahren bis 2014 soll an diesem Ziel festgehalten werden. Mithin wurde seit 2006 auf eine Netto neuverschuldung verzichtet. Eine Gegenüberstellung der Nettokreditaufnahme und der Investitionsausgaben erübrigt sich demnach.

Der Freistaat Sachsen hält mit der aufgezeigten Entwicklung der NKA im Betrachtungszeitraum 2008 bis 2014 die verfassungsmäßige Kreditaufnahmegrenze ein.

## **IV Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung**

Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 StabiRatG leitet der Stabilitätsrat auch eine Prüfung ein, ob beim Bund oder einem bestimmten Land eine Haushaltsnotlage droht, wenn die Projektion eine entsprechende Entwicklung ergibt. Unter Projektion wird dabei laut § 3 Abs. 2 StabiRatG eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen verstanden.

Der Stabilitätsrat hat in seiner konstituierenden Sitzung am 28. April 2010 beschlossen, dass Bund und alle Länder in ihren Berichten jeweils eine Standardprojektion erstellen müssen. Zudem kann bei Bedarf eine alternative Projektion im Bericht dargestellt werden. Im Folgenden sollen die Ergebnisse der Standardprojektion und einer landeseigenen Mittelfristprojektion des Freistaates Sachsen vorgestellt werden.

### **IV.1 Standardprojektion**

Die Standardprojektion umfasst einen Zeitraum von sieben Jahren, wobei die Projektion auf Basis des Vorjahres und des aktuellen Jahres durchzuführen ist. Die Projektion konzentriert sich auf die Kennziffer Schuldenstand. Ziel der Projektion ist es dabei, die jahresdurchschnittliche Ausgabenwachstumsrate des Landes zu ermitteln, bei der am Ende des Projektionszeitraumes gerade noch eine Auffälligkeit des Landes beim Schuldenstand vermieden wird. Mit anderen Worten: Es wird die maximale jahresdurchschnittliche Ausgabenwachstumsrate eines Landes ermittelt, die zur Erreichung des vereinbarten Schwellenwertes der Kennziffer Schuldenstand im Projektionsendjahr erforderlich ist.

Dazu wird die Veränderungsrate der Ausgaben im Projektionsendjahr gegenüber dem Projektionsbasisjahr bestimmt. Die Ausgaben im Projektionsendjahr ergeben sich aus der Summe der separat geschätzten Einnahmen und einer im Modell ermittelten jahresdurchschnittlichen Nettoneuverschuldung. Die jährliche Nettoneuverschuldung eines Landes entspricht einem Siebentel (Reziproke der Anzahl der Projektionsjahre) des Verschuldungsvolumens, das das Land bis zur Erreichung des Schwellenwertes der Kennziffer Schuldenstand aufnehmen muss. Der Schwellenwert der Kennziffer Schuldenstand wird aus dem Pro-Kopf-Schuldenstand der Ländergesamtheit, welcher sich unter der Annahme einer konstanten Schuldenstandsquote der Ländergesamtheit für das Projektionsendjahr ergibt, abgeleitet. Er beträgt für Flächenländer 130 % und für Stadtstaaten 220 %.

Die Auffälligkeit eines Landes bestimmt sich letztendlich bei einem Vergleich der eigenen



jahresdurchschnittlichen Ausgabenwachstumsrate mit der der Ländergesamtheit. Dabei gilt ein Land als auffällig, wenn die eigene Ausgabenrate mehr als drei Prozentpunkte unter dem Länderdurchschnitt liegt. Liegt eine Auffälligkeit eines Landes vor, leitet der Stabilitätsrat eine Prüfung ein, ob bei dem Land eine Haushaltsnotlage droht (vgl. Modellbeschreibung in Anlage 2).

*Tabelle 3: Ergebnisse der Standardprojektion für den Freistaat Sachsen*

Basis-jahr	Projektions-jahr	Maximale jahresdurchschnittliche Ausgabenrate bis zur Erreichung des Schwellenwertes der Kennziffer Schuldenstand im Projektionsjahr		
		Freistaat Sachsen	Länderdurchschnitt	Referenzwert
2009	2016	3,4%	2,5%	-0,5%
2010	2017	3,9%	2,5%	-0,5%

Die Projektion hat ergeben, dass Sachsen den Schwellenwert der Kennziffer Schuldenstand im Projektionsendjahr bei einem jahresdurchschnittlichen Ausgabenwachstum von 3,4% (Basisjahr 2009) bzw. 3,9% (Basisjahr 2010) erreichen würde. Die Wachstumsraten liegen deutlich über den Referenzwerten zur Ermittlung einer drohenden Haushaltsnotlage von -0,5 % (2009 und 2010), so dass der **Freistaat Sachsen nicht auffällig** im Sinne eines Vorliegens einer drohenden Haushaltsnotlage ist.

Die **Standardprojektion** ist ein im Stabilitätsrat abgestimmtes **Konstrukt zur Aufzeigung erster Warnsignale hinsichtlich einer drohenden Haushaltsnotlage**, welches auf standardisierten Eckwerten basiert. Die Projektion wurde vom Stabilitätsrat ausschließlich für den Zweck der Darstellung der gefährdeten Länder konstruiert und bildet nicht die tatsächliche Entwicklung eines Landes ab.

Um Missverständnisse zu vermeiden, wird dieser standardisierten Projektion eine **landeseigene Projektion** gegenübergestellt (vgl. Kapitel IV.2).

Die eingeschränkte Aussagekraft ergibt sich insbesondere aus den standardisierten Modellannahmen. So bleiben bei der Projektion der Einnahmenseite, welche die Grundlage für die Ausgabenprojektion ist, die demografische Entwicklung und die degressive Ausgestaltung der Korb II-Mittel des Solidarpaktes II unberücksichtigt. Beides führt in den nächsten Jahren zu erheblichen Einnahmerückgängen im sächsischen Haushalt, auf die Sachsen reagieren muss und auch wird. In der Projektion wird zudem unterstellt, dass alle Flächenländer und alle Stadtstaaten zum Ende des Projektionszeitraumes jeweils einen einheitlichen Pro-Kopf-Schuldenstand ausweisen, der dem um einen Schwellenwert erhöhten Länderdurchschnitt entspricht. Sachsen könnte demnach rechnerisch seinen aktuellen Schuldenstand auf rund 41 Mrd. EUR im Jahr 2016 erhöhen, ohne auffällig im

Sinne des Stabilitätsrates zu werden. Eine solche Schuldenaufnahme widerspricht jedoch den Zielen der Sächsischen Staatsregierung und den Vorgaben der Sächsischen Haushaltsordnung. Die Sächsische Staatsregierung hat das Ziel, den Schuldenstand Sachsens weiter abzubauen. Die gesetzliche Grundlage dafür ist in § 18 SäHO festgehalten, wonach der Haushaltsplan ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen ist und die Gesamtverschuldung den mit dem Haushaltsabschluss 2008 festgestellten Betrag nicht überschreiten darf.

Die Berechnung der Standardprojektion fußt auf den Einnahmen und Ausgaben sowie dem Schuldenstand des Jahres 2009 und 2010. Entsprechend der Abgrenzung der Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage (vgl. Kapitel II.3) umfasst die Abgrenzung des Schuldenstandes für die Mittelfristprojektion ausschließlich die Verschuldung am Kreditmarkt. Sachsen hält auch bei der Standardprojektion an seiner Auffassung fest, dass zusätzlich zur Kreditmarktverschuldung die Verschuldung bei öffentlichen Haushalten zu berücksichtigen ist. Die Datengrundlage für die Berechnung der sächsischen Ausgabenwachstumsraten wurde dementsprechend angepasst.<sup>6</sup>

## **IV.2 Landeseigene Projektion**

In diesem Kapitel soll eine alternative landeseigene Projektion der Haushaltsentwicklung dargelegt werden. Die Projektion wird erstellt, um mögliche Handlungsbedarfe für den Freistaat Sachsen im Hinblick auf die Einhaltung der neuen Schuldenregel gemäß Art. 109 Grundgesetz aufzuzeigen. Die Standardprojektion (vgl. Kapitel IV.1) ist für diesen Zweck nicht konzipiert, da diese nur im Fall einer drohenden Haushaltsnotlage eine Auffälligkeit des Landes signalisieren würde.

Die Projektion verfolgt das Ziel, das maximal mögliche jahresdurchschnittliche Ausgabenwachstum zu ermitteln, das bei gegebenen Einnahmenerwartungen die Einhaltung der neuen Schuldenregel nach Art. 109 Grundgesetz gewährleistet. Der Projektionszeitraum umfasst demnach die Jahre 2010 bis 2020.

Ausgangspunkt der Projektion sind die Soll-Ansätze des Jahres 2010. Für die Schätzung der Einnahmen wurden folgende Annahmen getroffen:

- Die Einnahmen aus Steuern, dem LFA und den Allgemeinen BEZ entwickeln sich bis

---

<sup>6</sup> Wird in der Standardprojektion der Schuldenstand in der Abgrenzung des Stabilitätsrates verwendet, ergeben sich für den Freistaat Sachsen Ausgabenzuwachsraten von 3,6 % (2009) und 4,1 % (2010). Auch auf dieser Datenbasis würde der Freistaat Sachsen als nicht auffällig gelten.

2014 gemäß dem angepassten regionalisierten Ergebnis der Mai-Steuerschätzung 2010, welches auch den Ansätzen in der Mittelfristigen Finanzplanung des Freistaates Sachsen 2010 bis 2014 zu Grunde liegt. Im Zeitraum 2015 bis 2020 wachsen sie mit jahresdurchschnittlich 2,8 % gegenüber dem Vorjahr, wobei diese Rate das Ergebnis einer exogen ermittelten BIP-Wachstumsrate und der negativen Veränderungsrate der Bevölkerungsentwicklung ist<sup>7</sup>.

- Die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen sind entsprechend der Regelungen in § 11 Abs. 3 FAG berücksichtigt.<sup>8</sup>
- Die Korb II-Mittel sinken degressiv mit der Veränderungsrate der SoBEZ.
- Die übrigen Einnahmen steigen durchschnittlich um 0,2 % p.a.<sup>9</sup>

Unter diesen Annahmen sinken die Einnahmen von 16,5 Mrd. EUR im Jahr 2010 (Haushaltsansatz) auf ein nominales Niveau von 14,7 Mrd. EUR im Jahr 2020. Die Ausgaben im Jahr 2020 müssen unter der Bedingung der konjunkturellen Normallage gemäß der neuen Schuldenregel den Einnahmen entsprechen. Die Ausgaben sind demnach auch von 16,5 Mrd. EUR im Jahr 2010 auf 14,7 Mrd. EUR im Jahr 2020 zurückzuführen. Die **jahresdurchschnittliche Ausgabenveränderungsrate** für den Zeitraum 2010 bis 2020 beträgt **-1,1 %**. Sachsen muss demnach infolge der Einnahmerückgänge bei den SoBEZ und den Zuweisungen des Bundes und der EU seine Ausgaben in den kommenden Jahren deutlich reduzieren, wenn es die Vorgaben der Schuldenregel ab 2020 einhalten will.

Tabelle 4 stellt die Veränderungsrate der in der Mittelfristigen Finanzplanung 2010 bis 2014 veranschlagten Ausgaben der jahresdurchschnittlichen Veränderungsrate der Mittelfristprojektion gegenüber. Die veranschlagte jahresdurchschnittliche Ausgabenentwicklung in der Mittelfristigen Finanzplanung liegt unter dem linearen Projektionspfad. Das belegt, dass der Freistaat Sachsen bezüglich der Einhaltung der neuen Schuldenregel auf gutem Weg ist. Die Fortsetzung der Haushaltskonsolidierung ist jedoch unerlässlich.

---

7 Die Einnahmen aus Steuern, dem LFA und den Allgemeinen BEZ wurden für die Jahre 2010-2014 der aktuellen Mittelfristigen Finanzplanung entnommen. Für die Jahre 2015-2020 wurden die Ergebnisse der Langfristprojektion der Einnahmen des Freistaates Sachsen des ifo-Instituts für Wirtschaftsforschung in Dresden aus dem Jahr 2010 verwendet (vgl. Mittelfristige Finanzplanung des Freistaates Sachsen 2010-2014, S. 21-23). Für die Projektion wurde unterstellt, dass das aktuelle LFA-System auch nach 2019 Bestand hat. Damit ist keine präjudizierende Wirkung verbunden.

8 Für die Projektion wird unterstellt, dass die SoBEZ zur Deckung der teilungsbedingten Sonderlasten und zum Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft zum Ende des Jahres 2019 auslaufen, obwohl auch ab 2020 im Falle einer nicht vollständigen Berücksichtigung der kommunalen Finanzkraft im LFA den neuen Ländern ein Ausgleich zu gewähren ist. Zudem wird angenommen, dass Sachsen auch nach 2019 die Hartz IV-SoBEZ und die PolBEZ in unveränderter Höhe erhält. Diese Annahmen besitzen keine präjudizierende Wirkung.

9 Das entspricht den Annahmen der Langfristprojektion der Einnahmen des Freistaates Sachsen des ifo-Instituts für Wirtschaftsforschung Dresden aus dem Jahr 2010.

*Tabelle 4: Veränderungsrate der Ausgaben des Freistaates Sachsen, in Prozent*

	Haushaltsplanentwurf		Finanzplanungszeitraum		Jahresdurchschnitt 2011-2014	Durchschnittliche Veränderungsrate gemäß landeseigener Projektion
	2011	2012	2013	2014		
Veränderungsrate der Gesamtausgaben	-7,5%	-1,0%	-0,4%	-1,9%	-1,5%	-1,1%

## V Zusammenfassung und abschließende Bewertung

Der Freistaat Sachsen erfüllt mit Vorlage dieses Berichtes die vom Gesetzgeber gemäß § 3 (2) StabiRatG formulierten Anforderungen. In dem Bericht werden Kennziffern zur Beurteilung der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung, die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen und eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf der Basis einheitlicher Annahmen dargestellt. Nachstehend werden die wesentlichen Ergebnisse zusammengefasst.

### 1. Kennziffern zur Beurteilung der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung

Übersicht der Kennziffern:

		Aktuelle Haushaltslage			Auffälligkeit	Finanzplanung				Auffälligkeit
		Ist 2008	Ist 2009	Soll 2010		Reg.-E. 2011	Reg.-E. 2012	FPI 2013	FPI 2014	
<b>Finanzierungssaldo</b>	EUR je EW	<b>465</b>	<b>82</b>	<b>97</b>	nein	<b>139</b>	<b>188</b>	<b>183</b>	<b>177</b>	nein
	Schwellenwert	-132	-403	-575		-675	-675	-675	-675	
	Länderdurchschnitt	68	-203	-375						
<b>Kreditfinanzierungsquote</b>	%	<b>-4,0</b>	<b>-2,2</b>	<b>-3,8</b>	nein	<b>-4,7</b>	<b>-5,0</b>	<b>-4,4</b>	<b>-4,6</b>	nein
	Schwellenwert	3,5	8,8	11,7		15,7	15,7	15,7	15,7	
	Länderdurchschnitt	0,5	5,8	8,7						
<b>Zins-Steuer-Quote</b>	%	<b>4,4</b>	<b>4,0</b>	<b>5,2</b>	nein	<b>4,9</b>	<b>5,6</b>	<b>5,5</b>	<b>5,4</b>	nein
	Schwellenwert	13,9	14,2	15,8		16,8	16,8	16,8	16,8	
	Länderdurchschnitt	10,0	10,1	11,3						
<b>Schuldenstand</b>	EUR je EW	<b>2.849</b>	<b>2.849</b>	<b>2.831</b>	nein	<b>2.813</b>	<b>2.795</b>	<b>2.777</b>	<b>2.759</b>	nein
	Schwellenwert	7.808	8.125	8.563		8.763	8.963	9.163	9.363	
	Länderdurchschnitt	6.006	6.250	6.587						
<b>Auffälligkeit Zeiträume</b>		nein				nein				
<b>Auffälligkeit Kennziffern</b>		nein								

Der Freistaat Sachsen ist bei den ausgewählten Kennziffern weder im Zeitraum „Aktuelle Haushaltslage“ noch im Zeitraum „Finanzplanung“ auffällig. Mithin gilt der Freistaat Sachsen auch insgesamt nicht als auffällig im Sinne einer vorliegenden drohenden Haushaltsnotlage.

### 2. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen

Nach Art. 95 der Sächsischen Verfassung dürfen im Staatshaushalt des Freistaates Sachsen die Einnahmen aus Krediten die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten. Ausnahmen sind dabei nur zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes zulässig.

Der Freistaat Sachsen konnte in den Jahren 2008 und 2009 seinen haushalterischen Schuldenstand um 83 Mio. EUR und 79 Mio. EUR zurückführen. Im Soll 2010 und in den Finanzplanungsjahren bis 2014 ist jeweils eine Nettotilgung von 75 Mio. EUR veranschlagt. Damit soll die Pro-Kopf-Verschuldung des Freistaates trotz Bevölkerungsrückgang konstant gehalten werden. Der Freistaat Sachsen hat somit in jedem Jahr des Berichtszeitraums die verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen eingehalten.

### 3. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

*Ergebnisse der Standardprojektion für den Freistaat Sachsen:*

Basis- jahr	Projektions- jahr	Maximale jahresdurchschnittliche Ausgabenrate bis zur Erreichung des Schwellenwertes der Kennziffer Schuldenstand im Projektionsjahr		
		Freistaat Sachsen	Länderdurchschnitt	Referenzwert
2009	2016	3,4%	2,5%	-0,5%
2010	2017	3,9%	2,5%	-0,5%

Die Standardprojektion hat ergeben, dass Sachsen den Schwellenwert der Kennziffer Schuldenstand im Projektionsendjahr bei einem jahresdurchschnittlichen Ausgabenwachstum von 3,4% (Basisjahr 2009) bzw. 3,9% (Basisjahr 2010) erreicht würde. Die Wachstumsrate liegt deutlich über den Referenzwerten von -0,5 % der Jahre 2009 und 2010, so dass der Freistaat Sachsen nicht auffällig im Sinne eines Vorliegens einer drohenden Haushaltsnotlage ist.

Die landeseigene Projektion verdeutlicht, dass der Freistaat Sachsen infolge der rückläufigen Einnahmen seine Ausgaben bis zum Jahr 2020 im Durchschnitt um 1,1 % p.a. zurückführen muss, soll die neue Schuldenregel ab 2020 eingehalten werden. Ein Vergleich mit den Ausgabenveränderungsraten der aktuellen Mittelfristigen Finanzplanung 2010 bis 2014 zeigt, dass der Freistaat die Grundlagen zur Einhaltung der neuen Schuldengrenze ab 2020 bereits gelegt hat. Eine Fortführung des Konsolidierungskurses ist jedoch unabdingbar, um diese Vorgabe einzuhalten und einen notwendigen Finanzierungsspielraum für Investitionen zu erarbeiten.

### 4. Abschließende Bewertung

Die Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage und die Mittelfristprojektion weisen für den Freistaat Sachsen nicht auf eine drohende Haushaltsnotlage hin. Stattdessen kann Sachsen im Ländervergleich stets überdurchschnittliche Werte ausweisen.

Die positiven Werte sind die Ergebnisse der Finanzpolitik der vergangenen Jahre. Diese orientierte sich stets an dem Leitsatz, dass die Ausgaben den Einnahmen folgen müssen. Eine Kreditfinanzierung laufender Ausgaben wurde dabei grundsätzlich abgelehnt. Demnach hat Sachsen bereits frühzeitig mit der Konsolidierung seines Haushaltes begonnen. Die Zinslasten konnten somit begrenzt werden, was wiederum Spielraum für andere Ausgaben eröffnete.

Die solide Finanzpolitik des Freistaates soll auch in den kommenden Jahren fortgesetzt

werden. Die Sächsische Staatsregierung hat sich zum Ziel gesetzt, auch zukünftig Schulden abzubauen und Zukunftslasten zu reduzieren. Damit reagiert sie insbesondere auf den Rückgang der Einnahmen und den demografischen Wandel.

## VI Anlagen

### Anlage 1: Ausgestaltung der Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage (Beschluss des Stabilitätsrates vom 28. April 2010)

<b>Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Kennziffernbündel beinhaltet vier Kennziffern. Der Betrachtungszeitraum umfasst die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre, den Soll-Wert des laufenden Jahres, den Soll/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung.</li> <li>- Der Betrachtungszeitraum wird in zwei Teilzeiträume unterteilt: den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage, der die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre und den Soll-Wert des laufenden Jahres beinhaltet, und den Zeitraum der Finanzplanung, der den Soll/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung beinhaltet.</li> <li>- Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind.</li> <li>- Der Stabilitätsrat leitet die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig ist.</li> <li>- Ausgelagerte Einheiten, soweit sie zum Sektor Staat gehören, werden aus systematischen Gründen einbezogen, sobald das Schalenkonzept vollständig zum Zwecke der Abgrenzung des Staatssektors in der vierteljährlichen Kassenstatistik realisiert ist.</li> <li>- Das hier gefundene Kennziffernbündel ist für Zwecke der Haushaltsüberwachung nach § 3 StabiRatG zusammengestellt worden. Die Zins-Steuer-Quote und die Kreditfinanzierungsquote in der vorliegenden Abgrenzung sind für vertikale Vergleiche der Ebenen nicht geeignet.</li> </ul>

<b>Kennziffer</b>	<b>Definitionen/Bezüge</b>	<b>Schwellenwert</b>
<b>Struktureller Finanzierungssaldo</b>	<p><b>Finanzierungssaldo in periodengerechter Abgrenzung des Länderfinanzausgleichs bereinigt um den Saldo finanzieller Transaktionen und bereinigt um konjunkturelle Einflüsse</b></p> <p><b>Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock</b></p>	<p>Der konjunkturbereinigte, strukturelle Finanzierungssaldo ist eine zentrale Kennziffer zur Beurteilung der Lage der öffentlichen Haushalte. Solange keine Entscheidungen über Konjunkturbereinigungsverfahren getroffen sind, wird für die Länder die implizite Bereinigung durch Ländervergleich vorgesehen. Nach Ablauf des ersten Berichtsturnus ist im Lichte der bis dahin gewonnenen Erkenntnisse zu entscheiden, wie für konjunkturbereinigte Werte absolute Schwellenwerte sachgerecht festgelegt werden.</p>



Kennziffer	Definitionen/Bezüge	Schwellenwert
	<p>werden als <b>ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensionsfonds werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.</b></p>	<p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert bei der impliziten Bereinigung durch Ländervergleich für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn der Finanzierungssaldo um mehr als 200 EUR je Einwohner ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 100 EUR je Einwohner. Auf diesen Aufschlag kann verzichtet werden, wenn die Steuerschätzung des laufenden Jahres wesentlich bessere Ergebnisse erbringt als die vorangegangene Schätzung.</p> <p><u>Bund:</u> Der Bund hat einen Abbaupfad für den strukturellen Finanzierungssaldo festgelegt. Der Schwellenwert des Bundes gilt als nicht eingehalten, wenn der Abbaupfad um 50 EUR je Einwohner überschritten wird.</p>
<p><b>Kreditfinanzierungsquote</b></p>	<p><b>Verhältnis der Nettokreditaufnahme in periodengerechter Abgrenzung des Länderfinanzausgleichs zu den bereinigten Ausgaben</b></p> <p><b>Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensionsfonds werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.</b></p> <p><b>Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel werden berücksichtigt.</b></p>	<p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert gilt im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn die Kreditfinanzierungsquote um mehr als 3 Prozentpunkte ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 4 Prozentpunkten. Auf diesen Aufschlag kann verzichtet werden, wenn die Steuerschätzung des laufenden Jahres wesentlich bessere Ergebnisse erbringt als die vorangegangene Schätzung.</p> <p><u>Bund:</u> Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird die Kreditfinanzierungsquote eines gleitenden Jahresdurchschnitts der letzten fünf Jahre des Bundes zzgl. 8 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.</p>
<p><b>Schuldenstand</b></p>	<p><b>Schuldenstand zum Stichtag 31.12. (fundierte Schulden am Kreditmarkt)</b></p> <p><b>Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel werden berücksichtigt.</b></p>	<p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn der Schuldenstand je Einwohner 130 % des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 220 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. 200 EUR je Einwohner je Jahr.</p>

Kennziffer	Definitionen/Bezüge	Schwellenwert
	<p><b>Der Schuldenstand des betrachteten Jahres im Soll und im Finanzplanungszeitraum errechnet sich aus dem Schuldenstand des vorausgegangenen Jahres zzgl. der Nettokreditaufnahme des betrachteten Jahres.</b></p>	<p><u>Bund:</u> Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der gleitende Jahresdurchschnitt der letzten fünf Jahre des Schuldenstandes des Bundes in Relation zum BIP zzgl. 8 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.</p>
<p><b>Zins-Steuer-Quote</b></p>	<p><b>Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen</b></p> <p><b>Zinsausgaben: in der Abgrenzung analog zum Schuldenstand</b></p> <p><b>Steuereinnahmen: abzgl. LFA-Leistungen und zzgl. erhaltene LFA-Zahlungen in periodengerechter Abgrenzung des Länderfinanzausgleichs, allg. BEZ, Förderabgabe und Kompensationszahlungen, soweit diese im LFA berücksichtigt werden (Kfz-Steuer-Kompensation)</b></p>	<p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert gilt für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn die Zins-Steuer-Quote 140 % des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 150 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 1 Prozentpunkt.</p> <p><u>Bund:</u> Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der gleitende Jahresdurchschnitt der Zins-Steuer-Quote des Bundes der letzten fünf Jahre zzgl. 8 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.</p>

## **Anlage 2: Beschreibung der Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen (Beschluss des Stabilitätsrates vom 28. April 2010)**

### Grundlage

Im Rahmen der regelmäßigen Haushaltsüberwachung nach § 3 Abs. 2 StabiRatG berät der Stabilitätsrat jährlich über die Haushaltslage des Bundes und jedes einzelnen Landes. Grundlage der Beratungen ist ein Bericht der jeweiligen Gebietskörperschaft, der u.a. eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen enthalten soll. Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 StabiRatG leitet der Stabilitätsrat eine Prüfung ein, ob beim Bund oder einem Land eine Haushaltsnotlage droht, wenn bei der Mehrzahl der Kennziffern die Schwellenwerte überschritten werden oder die Projektion eine entsprechende Entwicklung ergibt.

### Darstellung im Bericht

Die Gebietskörperschaften können im Bericht eine eigene Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung vorlegen. Diese kann entweder in Form einer auf die Einführung der neuen Schuldenregel zielbezogene Ausgabenentwicklung oder einer mittelfristigen Haushaltprojektion auf Grundlage einer differenzierten Fortschreibung von Einnahmen und Ausgaben oder einer Fortschreibung der Haushaltsentwicklung über den Finanzplanzeitraum hinaus vorgenommen werden. Dabei sind einheitliche Annahmen zu berücksichtigen.

Ziel der Projektion „**Zielbezogene Ausgabenentwicklung**“ ist es, das maximal mögliche jahresdurchschnittliche Ausgabenwachstum zu ermitteln, das bei standardisierten Einnahmeerwartungen die Einhaltung der neuen Schuldenregel gewährleistet.

Ausgehend von der aktuellen Haushaltslage ist es die Aufgabe der Projektion „**Fortschreibung von Einnahmen und Ausgaben**“, unter den gegebenen finanzpolitischen Rahmenbedingungen mit Hilfe von konsistenten und einheitlichen Annahmen die mittel- bzw. längerfristige Haushaltsentwicklung abzubilden und so eine möglicherweise drohende Haushaltsnotlage frühzeitig offen zu legen.

Die „**Fortschreibung des Finanzplans**“ zielt darauf ab, die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung vom jeweiligen Land entsprechend den individuellen tatsächlichen Gegebenheiten und politischen Zielsetzungen zu erstellen.

Der Bericht nach § 3 Abs. 2 StabiRatG muss außerdem eine „**Standardprojektion**“ der Haushaltsentwicklung, die gerade noch eine drohende Haushaltsnotlage vermeidet, enthalten. Im Rahmen dieser Projektion stellen die Länder die Zuwachsrate der Ausgaben zur Vermeidung einer drohenden Haushaltsnotlage im Endjahr der Projektion, die Rate der Referenzgruppe sowie die daraus abgeleitete Schwelle gemäß dem Abschnitt „Prüfmaßstab der Standardprojektion“ dar. Der Bund stellt die Zuwachsrate der Ausgaben dar, die die Schuldenstandsquote ab dem Jahr 2017 auf dem Niveau des Jahres 2016 stabilisiert, das auf Basis der Einhaltung der Schuldenregel ermittelt wird. Diese Rate wird der Ausgabenrate

gegenübergestellt, die im Abschnitt „Prüfmaßstab der Standardprojektion“ erläutert wird. Dieses Verfahren ist die Grundlage der Beurteilung, ob eine Prüfung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Abs. 2 StabiRatG erfolgt.

#### Ziel der Standardprojektion

Die Überschreitung der Schwellenwerte der Kennziffern weist nach § 4 Abs. 1 StabiRatG auf eine drohende Haushaltsnotlage hin. Die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen verfolgt nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 das Ziel, im Hinblick auf eine drohende Haushaltsnotlage eine „entsprechende Entwicklung“ aufzuzeigen.

Die Standardprojektion konzentriert sich auf die Kennziffer Schuldenstand, die als Resultat langfristiger Entwicklung eine zentrale Größe zur Beurteilung der Haushaltslage darstellt. Einerseits ist diese Größe mit der Zins-Steuer-Quote verknüpft und andererseits dienen Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote stärker zur Beurteilung der jeweils aktuellen Lage. Im Rahmen finanzwissenschaftlicher Analysen ist die Stabilisierung des Schuldenstands im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt für die Beurteilung der Tragfähigkeit der Finanzpolitik mit entscheidend.

Die Standardprojektion ermittelt gemessen an der Kennziffer Schuldenstand, bei welcher Zuwachsrate der Ausgaben am Ende des Projektionszeitraums eine Auffälligkeit im Sinne einer Überschreitung des entsprechenden, für die kennzifferngestützte Analyse geltenden Schwellenwerts gerade noch vermieden wird. Diese Zuwachsrate wird an einem geeigneten Referenzwert gemessen. Durch den Verzicht auf eine detaillierte Schätzung einzelner Ausgabepositionen ist die Projektion weniger anfällig gegenüber Annahmen über die längerfristige zukünftige Entwicklung einzelner gesamt- und finanzwirtschaftlicher Größen. Eine Scheingenauigkeit von langfristigen Prognosen wird vermieden. Zudem kann jede präjudizierende Wirkung einzelner, unterstellter Ausgabesteigerungen vermieden werden. Bei den Verfahren wird die Einnahmeentwicklung auf Basis einheitlicher technischer Annahmen geschätzt. Der zur Vermeidung einer auffälligen Kennziffer Schuldenstand im Projektionsendjahr mögliche Finanzierungssaldo determiniert dann den Ausgabenzuwachs, der sich als Residuum ergibt.

Die Standardprojektion knüpft lediglich aus Vereinfachungsgründen nur auf der Ausgabenseite der Haushalte an. Etwaige Konsolidierungserfordernisse können aber grundsätzlich sowohl auf der Ausgabenseite als auch auf der Einnahmeseite der Haushalte bewältigt werden.

Die Standardprojektion stellt eine stark vereinfachte, modellhafte Abschätzung der Haushaltssituation, keine Prognose der zukünftigen Entwicklung dar. Ob tatsächlich eine der drohenden Haushaltsnotlage entsprechende Entwicklung im Rahmen der Projektion besteht, kann mit der nur auf die Kennziffer Schuldenstand abzielenden Standardprojektion nicht abschließend beurteilt werden. Daher ist anschließend eine qualitative Bewertung der

Ergebnisse durch den Stabilitätsrat vorzunehmen.

#### Verfahren der Standardprojektion

Für jedes **Land** wird ermittelt, wie hoch der Schuldenstand am Ende des Projektionszeitraums sein darf, damit die Kennziffer „Schuldenstand je Einwohner“ gemäß der festgelegten Schwellenwerte gerade nicht auffällig wird. Der Referenzwert der Schwellenwerte am Ende des Projektionszeitraums wird im Sinne einer technischen Annahme, die gleichzeitig dem Postulat einer tragfähigen finanzpolitischen Entwicklung Rechnung trägt, so bestimmt, dass der Schuldenstand der Ländergesamtheit in Relation zum BIP auf dem Niveau des Ausgangsjahres der Projektion stabilisiert wird. Die Differenz zwischen dem im Sinne des Kennziffernbündels auffälligen Schuldenstand je Einwohner im Endjahr der Projektion und dem Schuldenstand je Einwohner des jeweiligen Landes im Ausgangsjahr der Projektion ergibt den rechnerischen Wert für die kumulierte Kreditaufnahme je Einwohner, bei der die drohende Haushaltsnotlage gerade noch vermieden wird. Diese kann positiv oder negativ ausfallen. Die Ausgaben im Endjahr werden auf die Ausgaben des Ausgangsjahres der Projektion bezogen und eine jahresdurchschnittliche Zuwachsrate der Ausgaben ermittelt, die rechnerisch die Ausgaben im Endjahr der Projektion ergibt.

Beim **Bund** wird ab dem Jahr 2017 die Schuldenstandsquote des Jahres 2016 stabilisiert, die sich auf Basis einer Modellrechnung des Übergangspfads der Schuldenregel ergibt. Zusammen mit den Annahmen zur Einnahmeentwicklung ergeben sich auf Basis der vom Bund angestrebten Finanzierungssalden die Ausgaben und damit auch ihre jahresdurchschnittliche Zuwachsrate als endogene Größe. Die Projektionsrechnungen im ersten Bericht bilden die Referenz für den Vergleich für die folgenden Jahre.

Die Projektion stellt auf die Verschuldung der Haushalte im engeren Sinne ab (Frage der Sektorzuordnung). Damit sollen Verzerrungen der Projektionsbasis beispielsweise durch die eingegangene Verschuldung aufgrund der Finanzmarktkrise verhindert werden.

Die Projektionsrechnungen werden für das Standardverfahren auf Grundlage der aktuellen Haushaltssituation gemessen am Ist-Ergebnis des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres und am Haushalts-Soll gemäß der Meldung an den Stabilitätsrat nach § 12 Abs. 3 GO Stabilitätsrat durchgeführt.

Das Modell wird spätestens nach Ablauf von zwei Berichtsperioden einer Evaluierung unterzogen. Dabei sind gegebenenfalls alternative Verfahren zu prüfen, da die geltenden Finanzausgleichsregelungen bis zum Jahr 2019 befristet sind und ansonsten streitanfällige technische Annahmen über die zukünftige bundesstaatliche Einnahmeverteilung erforderlich werden.

#### Prüfmaßstab der Standardprojektion

Die Entscheidung über die Prüfung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft nach

§ 4 Abs. 2 StabiRatG erfolgt zweistufig:

- Stufe I.** Es wird geprüft, ob die ermittelte Ausgabenzuwachsrates eines **Landes** den Durchschnitt der Ländergesamtheit um mehr als drei Prozentpunkte des **Bundes** die im Berichtsjahr 2010 ermittelte niedrigere jahresdurchschnittliche Zuwachsrates der beiden Berechnungen um mehr als zwei Prozentpunkte sowohl in der Berechnung aufbauend auf dem Ist-Ergebnis des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres als auch auf dem Soll-Ansatz des laufenden Jahres unterschreitet.
- Zusätzlich wird geprüft, ob die ermittelte Ausgabenzuwachsrates der Ländergesamtheit auffällig gering ist. Fällt diese Zuwachsrates geringer aus als der Deflator der privaten Konsumausgaben (gemäß der zugrunde liegenden gesamtwirtschaftlichen Eckwerte), wird der Stabilitätsrat über die Haushaltsentwicklung der Länder insgesamt beraten.
- Die Verwendung von zwei Ausgangsjahren hat den Vorteil, dass einmalige Schwankungen in den Ausgaben oder Einnahmen nicht zu einer negativen Einschätzung der Haushaltslage führen. Wenn in beiden Jahren die Schwellenwerte unterschritten werden, deutet dies zunächst auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.
- Stufe II.** Das Ergebnis der Referenzrechnung einer Gebietskörperschaft wird einer qualitativen Bewertung unterzogen. Dabei werden u. a. die eigenständige Projektionsrechnung der Gebietskörperschaft und die Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtungen nach § 2 Konsolidierungshilfengesetz berücksichtigt.

#### Annahmen der Standardprojektion

Der Projektionszeitraum umfasst 7 Jahre.

Für den Zeitraum der Finanzplanung wird für die Einnahmenseite die mittelfristige gesamtwirtschaftliche Projektion der Bundesregierung zugrunde gelegt. Dabei wird unterstellt, dass das Endjahr der Mittelfrist ein konjunkturelles Normaljahr ist. Zur weiteren Fortschreibung wird das nominale Wachstum des Produktionspotentials herangezogen, so dass auch das Endjahr der Projektion konjunkturneutral ist.

Bei den Ländern wird unterstellt, dass sich die Steuereinnahmen einschließlich Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich und der allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen zunächst entsprechend der mittelfristigen Steuerschätzung entwickeln. Anschließend wird

ein Anstieg in Übereinstimmung mit dem nominalen Produktionspotential angenommen. Bei der Projektionsrechnung auf Grundlage des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres werden für das laufende Jahr die Einnahmen des Haushalts-Solls gemäß Meldung an das Sekretariat verwendet. Für die sonstigen Einnahmen wird ein Zuwachs von 1 % jährlich unterstellt.

Beim Bund entsprechen die Steuereinnahmen der aktuellen Steuerschätzung und werden nach dem Ende des Finanzplanungszeitraums entsprechend der nominalen BIP-Entwicklung fortgeschrieben (nach Schließung der Output-Lücke mit dem Potentialwachstum). Die sonstigen Einnahmen nehmen mit einer jährlichen Rate von 1 % zu. Der Investitions- und Tilgungsfonds wird berücksichtigt.

Für die ostdeutschen Länder wird eine Entwicklung der SoBEZ entsprechend der Regelung in § 11 Abs. 3 FAG unterstellt. Auch die übrigen SoBEZ werden gemäß FAG fortgeschrieben.

Die Abgrenzung von Einnahmen, Ausgaben und Schuldenstand erfolgt analog zur Definition bei den Kennziffern.

**Herausgeber:**

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen  
Pressestelle  
Carolaplatz 1, 01097 Dresden  
Telefon: (0351) 564 40 61  
Telefax: (0351) 564 40 29  
E-Mail: [presse@smf.sachsen.de](mailto:presse@smf.sachsen.de)  
Internet: <http://www.smf.sachsen.de>  
<http://www.finanzen.sachsen.de>

**Fotonachweis:**

Fliesengiebel des Finanzministerialgebäudes.  
Foto: Rainer Boehme. (© Sächsisches Staatsministerium der Finanzen)

**Redaktionsschluss:**

August 2010

**Bezug:**

Diese Druckschrift kann kostenfrei bezogen werden bei:  
Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung  
Hammerweg 30, 01127 Dresden  
Telefon: +49 351 210367172  
Telefax: +49 351 2103681  
E-Mail: [publikationen@sachsen.de](mailto:publikationen@sachsen.de)  
[www.publikationen.sachsen.de](http://www.publikationen.sachsen.de)

**Verteilerhinweis**

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

**Copyright**

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.